

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 2201.5

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen,

Teil 5: Seismische Instrumentierung

(Fassung 6/96)

- 1 Regeländerungsverfahren
- 2 Beteiligte an der Regeländerung
- 3 Ausführungen zu Regeltextänderungen

1 Regeländerungsverfahren

- (1) Die Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA (Fassung 6/82) beschreibt in Abschnitt 5 den Ablauf der Änderung von Regeln.
- (2) Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens fünf Jahren erforderlichen Prüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-AB auf seiner 65. Sitzung am 30. Juni 1988 über die Regel KTA 2201.5 beraten. Der UA-AB stellte fest, dass die Anwendung der Regel bisher keine Probleme erkennen ließ und dass die Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Erfüllung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge getroffen ist. Die Regel braucht deshalb nicht geändert zu werden.
- (3) Der KTA hat auf seiner 42. Sitzung am 20.09.1988 beschlossen (Beschluss Nr. 42/7.4/1):
 - a) Nach Anhörung seines Unterausschusses ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB) stellt der Kerntechnische Ausschuss fest, dass die Regel KTA 2201.5 "Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen, Teil 5: Seismische Instrumentierung", Fassung 6/77, unverändert gültig bleibt.
 - b) Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben. Die Änderungsbedürftigkeit dieses Regelteils soll im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Teils 1 "Grundsätze" erneut überprüft werden.
- (4) Die RSK-Beratungen über den Einfluss des Auslegungserdbebens auf Kernkraftwerksbauteile führten im Mai 1988 zu einer Bestätigung für das neue Auslegungskonzept auf der Basis eines einzigen, die sicherheitstechnischen Anforderungen abdeckenden Erdbebens, des Sicherheitserdbebens. Daraufhin hat sich der UA-AB auf seiner Sitzung am 23.11.88 der RSK-Empfehlung, das Auslegungserdbeben an nicht mehr als besonderen Lastfall zu berücksichtigen, angeschlossen. Die Begriffe "Auslegungserdbeben" und "Sicherheitserdbeben" wurden zum Begriff "Bemessungserdbeben" (Bemessungserdbeben ist das Sicherheitserdbeben) zusammengefasst und als neues Inspektionsniveau das 0,4fache der Bemessungsgrößen dieses Bemessungserdbebens eingeführt. Darüber hinaus war der UA der Meinung, in der vorliegenden Revisionsphase zu KTA 2201 wenn, dann nur sachlich engbegrenzte zusätzliche Regeltextänderungen vorzunehmen, bei denen allgemeine Zustimmung erwartet werden kann.
- (5) Als Ergebnis seiner Beratungen zur Regeländerung von KTA 2201.1 (6/75) hat der UA-AB auf seiner 67. Sitzung am 20.01.89 den Entwurf 1/89 einer Regeländerungsvorlage erarbeitet und den Fraktionen des KTA zur Stellungnahme vorgelegt (Fraktionsdurchgang). Die zu diesem Teil I (Grundsätze), eingereichten Stellungnahmen hat der UA-AB auf seiner 68. Sitzung am 10./11. April 1989 geprüft und eine Beschlussvorlage zur Verabschiedung eines Regeländerungsentwurfs zu KTA 2201.1 erarbeitet.
- (6) Auf der Grundlage einer von der KTA-GS vorgelegten Beratungsunterlage zur formalen Anpassung der in Fassung 6/77 derzeit gültigen Regel Teil 5 (Seismische Instrumentierung) an den Änderungsentwurf zum Teil 1 (Grundsätze) hat der UA-AB auf seiner 68. Sitzung auch den Entwurf 4/89 einer Regeländerungsvorlage KTA 2201.5 erarbeitet. Er hat einstimmig beschlossen, diesen Regeländerungsentwurf (KTA-Dok.-Nr. 2201.5/89/2) dem KTA zur Verabschiedung vorzulegen.

(7) Der KTA hat auf seiner 43. Sitzung am 27.6.1989 den Regeländerungsentwurf verabschiedet. Der Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 124 am 7. Juli 1989.

2 Beteiligte an der Regeländerung

2.1 KTA-Unterausschuss

Dem Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB) gehören an:

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 KTA-Geschäftsstelle

Dipl.-Geophys. M. Bork Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln

3 Ausführungen zu Regeltextänderungen

Alle formalen Anpassungen des Regeltextes der derzeit gültigen Regel KTA 2201.5 (6/77) an das im Regeländerungsentwurf KTA 2201, Teil 1: Grundsätze, vorliegende neue Nachweiskonzept (Bemessungserdbeben/Inspektionsniveau) sind durch Randstriche und Unterstreichungen hervorgehoben. Nicht markiert worden sind die sich aus dem "Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des KTA" ergebenden rein redaktionellen Änderungen (z. B. Durchnummerierung der Absätze).

Im Folgenden werden nur die Regeländerungen erläutert, die als formale Anpassung an KTA 2201.1 angesehen werden können.

- (1) Der Inhalt der Vorbemerkung der Fassung 6/77 ist in den (neuen) Abschnitt Grundlagen aufgenommen worden, der aufgrund des Merkblatts eingeführt worden ist.
- (2) Der Wortlaut von Abschnitt 1 (Anwendungsbereich) wurde dem der anderen Regelteile angepasst; der Bezug auf "übrige kerntechnische Anlagen" ist entfallen, er soll nur noch im Teil 1 (Grundsätze) als Hinweis verbleiben.
- (3) Die bisherigen Bemessungsgrößen mit AEB-Bezug (z. B. Antwortspektrum des Auslegungserdbebens) wurden durch das neue Inspektionsniveau mit BEB-Bezug (z. B. 40 % vom Antwortspektrum des Bemessungserdbebens) ersetzt.
- (4) Der Begriff "Sicherheitserdbeben" wurde durch den Begriff "Bemessungserdbeben". (Bemessungserdbeben ist das Sicherheitserdbeben) ersetzt.